



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.o.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Risikobewertung Klimawandel Sicherheit**
BEZUG Ihre Anfrage vom 12. Mai 2024
Eingangsbestätigung vom 14. Mai 2024
ANLAGE -1-
GZ 505-511.03 IFG 193-2024 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 7. Juni 2024

Sehr geehrter 

mit Ihrem o. g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Zugang zu folgenden Informationen:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Zwischenberichte und oder aktuelle Vermerke/Sachstände zur Untersuchung der Bundesregierung zu den

Auswirkungen der Klimakrise auf die nationale Sicherheit

"Die Bundesregierung hat eine Untersuchung führender wissenschaftlicher Institutionen zusammen mit dem Bundesnachrichtendienst in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen der Klimakrise auf unsere nationale Sicherheit besser bewerten und informierte Handlungsentscheidungen ableiten zu können."
(Klimaaußenpolitik-Strategie, S. 58)

- das aktuelle Sachstandsdocument zum Thema Klimawandel und Sicherheit.“

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird weit überwiegend stattgegeben.

In der Anlage werden übermittelt:

1. Die Leistungsbeschreibung („terms of reference“) zur
Nationalen interdisziplinären Klimarisiko-Einschätzung (NiKE)
2. Sachstand **Nationale interdisziplinäre Klimarisiko-Einschätzung (NiKE)** vom 30. Mai 2024
3. Sachstand **Klima Frieden und Sicherheit** vom 30. Mai 2024

Schwärzungen wurden lediglich in den amtlichen Informationen zu Ziffer 1 (d.h. der Leistungsbeschreibung) vorgenommen.

Die Schwärzungen betreffen:

- a) Die Referatsbezeichnungen/Organisationskürzel der zuständigen Referate (§ 3 Nr. 2 IFG – **Schwärzung 1**, mehrzeilig, Seite 1 der Anlage).
- b) Die Aufgabenverteilung geschwärzt (§ 3 Nr. 2 und Nr. 8 IFG – **Schwärzung 2**, mehrzeilig, die Laufbahngruppen begehren, liegen zu Ihrer Anfrage keine amtlichen Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG vor.

Begründung:

- a) **Referatsbezeichnungen/Organisationskennzeichen - Schwärzung 1**

Die in den beteiligten Ressorts zuständigen Referate werden unter Hinweis auf § 3 Nr. 2 IFG ausgeblendet.

Öffentliche Sicherheit; § 3 Nr. 2 IFG

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016).

Die Erhaltung der aufgabenmäßigen Funktionsfähigkeit umfasst auch die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Das Funktionieren der Behörde(n) hängt entscheidend auch von der effektiven Organisation der Arbeitsabläufe ab.

Die Herausgabe von E-Mailadressen bzw. deren Elementen, also der Referatsbezeichnungen in den Ressorts, die auch bei Teilschwärzungen von verständigen Außenstehenden wieder zu einem E-Mail-Verteiler „Nationale Sicherheit“ zusammengefügt werden kann, kann nachteilige Auswirkungen auf die effiziente und zügige Aufgabenerfüllung der einzelnen Referate und Arbeitseinheiten haben. Dem steht kein besonderes Informationsinteresse des Antragstellers an den E-Mail-Adressen bzw. Organisationskürzeln entgegen, da die beteiligten Häuser weiterhin sichtbar bleiben. Auch sind die Organisationskürzel für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit des Vorgangs hier nicht von Bedeutung.

Bei den Organisationskennzeichen als Teil der E-Mail-Adressen handelt es sich auch nicht um eine Angabe nach § 5 Absatz 4 IFG.

Ihrem vollständigen Informationszugang im Hinblick auf die Referatsbezeichnungen/Organisationskennzeichen steht hier daher § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

b) Aufgabenverteilung wurde geschwärzt - Schwärzung 2

Der Leistungsbeschreibung (und natürlich auch dem Webauftritt der Studie) ist die Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes zu entnehmen und damit öffentlich bekannt.

Allerdings muss in der Leistungsbeschreibung die genaue Aufgabenverteilung ausgeblendet werden (Schwärzung 2, mehrzeilig, Seite 2 der Anlage).

Das Auswärtige Amt kann als informationspflichtige Stelle den Zugang zur Aufgabenverteilung für diesen Bereich nicht gewähren, da die Informationen der für die Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden bestehenden Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG unterliegen. Ob das Auswärtige Amt als informationspflichtige Stelle die Verfügungsberechtigung über die ihr übermittelten Informationen erlangt hat, kann dahinstehen; jedenfalls darf die gesetzliche Bereichsausnahme nach ihrem Sinn und Zweck nicht durch die Gewährung des Informationszugangs umgangen werden¹.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

¹ OVG Berlin-Brandenburg, OVG 12 B 14.13 vom 06.11.2014